



MAG. KLAUDIA TANNER  
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/163-PMVD/2022

2. November 2022

Frau  
Präsidentin des Bundesrates  
Parlament  
1017 Wien

Die Bundesräte Leinfellner, Kolleginnen und Kollegen haben am 2. September 2022 unter der Nr. 4030/J-BR an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einsatz des Österreichischen Bundesheeres bei der EU Trainings- und Ausbildungsmision in Mali (EUTM)“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend ist zu diesem Themenkomplex auszuführen, dass sich sowohl die Vereinten Nationen als auch die Europäische Union und Österreich als Truppensteller auf Einladung der Republik MALI im Land befinden. Damit sind alle Rechte, die die genannten Akteure auf Grundlage des Völkerrechts genießen, von der Republik MALI einzuräumen. Ziel des Engagements ist es, zu einer Stabilisierung in der Sahel Zone beizutragen sowie einem Sicherheitsvakuum im Raum und damit dem Agieren von terroristischen Kräften, organisierter Kriminalität, aber auch fremden Mächten, entgegen zu wirken. Der Einsatz des Österreichischen Bundesheeres (ÖBH) im Rahmen von EUTM MALI ist daher im Sinne der im Jahr 2013 von nahezu allen politischen Fraktionen beschlossenen Österreichischen Sicherheitsstrategie als Solidarbeitrag zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union und zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des europäischen Krisen- und Konfliktmanagements zu sehen und in dieser entsprechend eingebettet.

Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) der Europäischen Union (EU) hat im April 2022 beschlossen, die operativen Ausbildungsmaßnahmen von EUTM MALI und EUCAP Sahel MALI, die Einheiten der malischen Streitkräfte und der malischen Nationalgarde zugutekommen, vorübergehend und reversibel auszusetzen. Anfang Juli 2022 wurde im Rahmen der strategischen Überprüfung von EUTM MALI beschlossen, die strategische Beratungstätigkeit und Ausbildung auf Ebene der oberen militärischen Führung sowie den politischen Dialog mit Vertretern der Republik MALI mit einem verringerten Dispositiv, das sich auf den Raum BAMAKO konzentriert, bis zum Ende des Mandats im Mai 2024, aufrecht zu erhalten.

Daraufhin erging Ende Juli 2022 ein Schreiben des malischen Verteidigungsministeriums an die Military Planning and Conduct Capability (MPCC) der Europäischen Union, mit dem

MALI anzeigte, dass es sich mit August 2022 imstande sehe, das von EUTM MALI geleitete Training selbst zu übernehmen. Derzeit ist ein neuer Mission Plan (MPlan) für EUTM MALI in Erstellung. In MALI bedeutet das, sich auf die vorstehend erwähnte Beratungstätigkeit zu konzentrieren. Sobald sich die Situation in der Republik MALI wieder ändert und ein entsprechender PSK Beschluss erfolgt, könnte die vollumfängliche Unterstützung der malischen Streit- und Sicherheitskräfte wiederaufgenommen werden, sofern die malische Regierung dies wünscht.

Die darüber hinaus im geltenden GSVP Mandat („Mandat 4“) betonte Regionalisierung der Unterstützungsmaßnahmen in den fünf Sahel Staaten „BURKINA FASO, MALI, MAURETANIEN, NIGER und TSCHAD; je nach Bedarf und Umfeldbedingungen in den einzelnen Staaten“ wird aller Voraussicht nach verstärkt im MPlan abgebildet werden. Dieser ist maßgeblich für die mögliche künftige Beteiligung des ÖBH an der Mission.

Im Einzelnen beantworte ich die vorliegenden Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Die Handlungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung wurden so gesetzt, dass alle Maßnahmen für eine Rückführung des für den Zeitraum der österreichischen Stellung des Mission Force Commanders im ersten Halbjahr 2022 eingesetzten zusätzlichen Personals und Geräts planmäßig abgewickelt werden konnten.

Zu 4 und 5:

Ja, im Rahmen der logistischen Planungen sind entsprechende Imponderabilien berücksichtigt. Kurzfristige Ausfälle konnten kompensiert werden. Die Versorgung der österreichischen Soldaten war und ist sowohl über zivile Dienstleistungsunternehmen als auch über militärische, multi-nationale Logistikelemente sichergestellt.

Zu 7 und 8:

Ja, am 21. Juli 2022 wurde einmalig keine Überflugs- bzw. Landegenehmigung für MALI erteilt.

Zu 9 und 10:

Die Rettungskette im Einsatzraum ist durch die Sanitätsdienste von EUTM MALI und zivile Sanitätseinrichtungen sichergestellt. Medizinische Evakuierungen werden im Anlassfall je nach Art und Schwere der Verletzungen gesondert beurteilt. Für Evakuierungen aus medizinischen Gründen auf dem Luftweg steht neben zivilen Vertragsnehmern das System „C130 Hercules“ zur Verfügung.

Zu 12 und 14:

Camp SENOU wurde von Teilen des AUTCON EUTM MALI temporär bei Rotationen auf Grund der örtlichen Nähe zum Flughafen BAMAKO genutzt. Die permanente Dislozierung des AUTCON EUTM MALI ist nicht von dieser Maßnahme betroffen. Die österreichischen Soldaten sind in anderen militärischen Liegenschaften untergebracht.

Zu 15:

Die Sicherung der Soldaten und der militärischen Rechtsgüter außerhalb von militärischen Einrichtungen erfolgt durch die Force Protection Elemente von EUTM MALI.

Zu 16:

Gefahrenanalysen werden laufend sowohl im Einsatzraum als auch von den dafür verantwortlichen Dienststellen des ÖBH erstellt und aktualisiert.

Zu 17:

Es fallen keine zusätzlichen Kosten durch die nicht mehr gegebene Nutzungsmöglichkeit des Camps SENOU oder anderer Liegenschaften an.

Zu 18 und 20:

Das österreichische Kontingent bei EUTM MALI wurde nach der Rückführung jener Teile, die nur während der österreichischen Kommandoführung im ersten Halbjahr 2022 gestellt wurden, dem PSK Beschluss folgend – sowie nach Maßgabe der sich daraus ergebenden qualitativen und quantitativen Veränderungen der Mission – ebenfalls verringert.

Zu 21 und 22:

Im Sinne meiner einleitenden Ausführungen wird die weitere Beteiligung des ÖBH an EUTM MALI über das Jahr 2022 hinaus nach den qualitativen und quantitativen Vorgaben des derzeit in Verhandlung befindlichen MPlans erwogen und setzt einen entsprechenden Beschluss der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats voraus. Falls während der Laufzeit eines derartigen Beschlusses das Mandat nicht mehr erfüllbar ist und die Europäische Union die Einstellung der Mission beschließt, wäre für die Republik Österreich die völkerrechtlich und verfassungsrechtlich bindende Grundlage für den Einsatz des ÖBH nicht mehr gegeben. Demnach wäre die Beteiligung vorzeitig zu beenden. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass derzeit eine quantitative Ableitung künftiger Entsendestärken auf Grund der zuvor genannten Abläufe und Entwicklungen nicht möglich ist.

**Zu 6, 11, 13, 19 und 23:**

Entfällt.

**Zu 24:**

Im Hinblick darauf, dass Informationen über nachrichtendienstliche Tätigkeiten zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung wegen ihrer besonderen Sensibilität und Klassifizierung aus Gründen der Amtsverschwiegenheit im Interesse der umfassenden Landesverteidigung (Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz) nicht geeignet sind, im Rahmen einer parlamentarischen Anfragebeantwortung öffentlich erörtert zu werden, ersuche ich um Verständnis, dass eine Beantwortung nicht möglich ist.

Mag. Klaudia Tanner

